

Jura lernen im Internet: Strafrecht aus Würzburg

Maximilian Herberger

Aus Würzburg kommt ein erfreuliches Internet-Lernangebot aus dem Bereich des Strafrechts: Das virtuelle Strafrechtskonservatorium, redaktionell betreut von Assessor Jörg Knupfer.

Vor dem erforderlichen Lob sei eine durchaus subjektive Bemerkung zu der allüberall anzutreffenden Bezeichnung "virtuell" gestattet (die natürlich nicht nur das virtuelle Strafrechtskonservatorium betrifft). Wahrscheinlich war die Bezeichnung "virtuell" in Zusammenhängen wie dem vorliegenden von vornherein falsch gewählt, assoziiert man doch leicht einen Gegensatz virtuell/real. Nun sind aber Veranstaltungen dieser Art selbstverständlich real (wie auch der "virtuelle" Ortsverein der SPD), nur eben in anderer Weise als bisherige, uns vertraute (andere) reale Veranstaltungen. Beachtet man zusätzlich noch, wie leicht vor juristischen Auditorien der Zusatz "virtuell" zunehmend mehr oder weniger milden Spott nach sich zieht (etwa vom Typ "aber in Wirklichkeit arbeitet Ihr doch auch noch?"), sollte die Rechtsinformatik sich vielleicht von dieser Bezeichnung verabschieden. Bei einer Diskussion im "Saarbrücker juristischen Internetprojekt" wurde diese These übrigens nicht allenthalben geteilt. Man verwies darauf, daß es ja durchaus üblich sei, von "virtual realities" zu sprechen. Und so findet sich die Bezeichnung auch noch auf unseren Seiten, etwa bei der ersten virtuellen Übung im Internet.

Nun aber genug der langen Vorrede. In Würzburg findet man unter der Adresse

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/1st/SIEBER/MITARB/KNUPFER/leit.htm>

- Fälle und Lösungen zum Strafrecht, Allgemeiner Teil
- Fälle und Lösungen im Strafrecht zur Examensvorbereitung
- Rechtsprechungsübersicht zum StGB
- Interessante Links zu Servern mit juristischem Inhalt

Die ersten drei Abteilungen sollen im folgenden näher vorgestellt werden.

Unter "Fälle und Lösungen zum Strafrecht, Allgemeiner Teil" sind die aus Abb. 1 ersichtlichen Fälle zusammengestellt, jeweils mit Sachverhalt und Lösungsskizze.

Eine subjektive Vorbemerkung zum Thema "virtuell"

Das Würzburger Angebot

StGB - Allgemeiner Teil

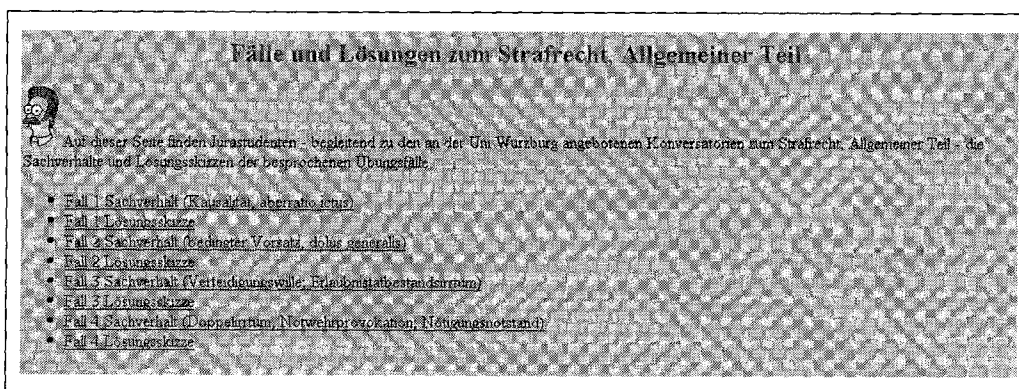
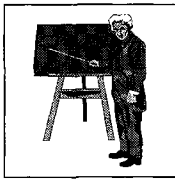
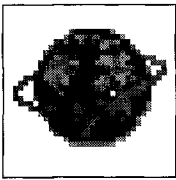


Abb. 1:
Fälle und Lösungen zum Strafrecht,
Allgemeiner Teil



Um einen Eindruck vom Stil der Lösungsskizzen zu vermitteln, folgt ein Auszug aus der Lösungsskizze zu Fall 1. Es geht um die Prüfung des objektiven Tatbestands der §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 StGB:

„Objektiver Tatbestand

Handlung (+): Schießen auf P

Erfolg (+): P ist tot

Kausalität der Handlung ? Kausalität ist obj. Tbm. Problem: P starb an den Folgen des Unfalls mit R. Kausalität bestimmt sich zunächst nach der Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non- Formel; a.A. [andere Vorgehensweise] Formel von der gesetzmäßigen Bedingung; vgl. auch die anderen Kausalitätstheorien, die hier zu keinem anderen Ergebnis kämen [Adäquanztheorie; Relevanztheorie]). Der Kausalzusammenhang wird auch nicht dadurch „unterbrochen“, daß Dritte (hier: R) ihrerseits vorsätzlich oder fahrlässig handelnd in das Geschehen eingreifen (Fortwirken der Kausalität). Nur wenn sich die Erstursache im Erfolg überhaupt nicht mehr auswirkt, fehlt der Kausalzusammenhang (sog. Abbrechen der Kausalität; vgl. OLG Stuttgart JZ 1980, 618, 619/620; Schönke/Schröder-Stree, v. §§ 13 ff. Rn 77/78). Hier hat R zwar fahrlässig gehandelt, zum Zusammenstoß konnte es aber gerade nur deshalb kommen, weil P aufgrund der Schußverletzung auf die Straße lief. => Kausalität (+)

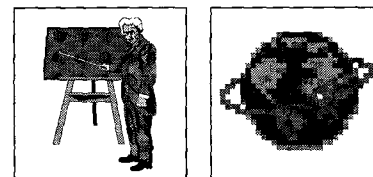
Folgt man der Lehre von der objektiven Zurechnung, so ist zu fragen, ob eine Zurechnung an der fehlenden Gefahrrealisierung scheitert. Dies liegt vor, wenn sich die Folgegefahr nicht mehr als Realisierung der Ausgangsgefahr darstellt => hier realisiert sich in der Folge- aber gerade die Ausgangsgefahr => Zurechnung (+); (vgl. Wessels AT § 6 II = Rn. 176 ff.)

Mordmerkmal Heimtücke (nach Rspr.) = Bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung (nach a.A. [Lit.] besonderer Vertrauensbruch erforderlich). Arglos = wer sich zur Tatzeit keines Angriffes versieht. Wehrlos = wer infolge der Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist => bei einem Schuß aus einem Versteck in den Rücken des Opfers (+), (-), falls mit Lit. ein Vertrauensbruch gefordert wird.“

*“Fälle und Lösungen im
Strafrecht zur
Examensvorbereitung”
“Incipits”*

In der Rubrik “Fälle und Lösungen im Strafrecht zur Examensvorbereitung” sind fünf Fälle zusammengefaßt. Der Aufbau entspricht dem der eben besprochenen Abteilung. Um etwas vom Flair dieser Fälle zu vermitteln, seien im folgenden die “incipits” referiert:

- “An einem lauen Maienabend spaziert A durch die Altstadt des schönen Mainstädtchens W. Auf seinem Nachhauseweg gelangt er auch an die G-Gasse, die er für den kürzesten Weg zu seiner Wohnung durchqueren müßte. Allerdings weiß A genau, daß die G-Gasse das “Revier” des stadtbekanntesten Schlägers B ist, der von den Passanten der G-Gasse “Wegegeld” zu fordern ...”
- “Nachdem der Betriebswirtschaftsstudent A nach langen Versuchen einen gefürchteten Mathematikschein (zu den Grundrechenarten) erworben hat, kauft er im Kaufhaus “Nicht-viel-wert-Kauf” für eine kleine Feier ein. Da sein Budget bereits durch alkoholische Getränke, Kartoffelchips und Pappnasen ausgeschöpft ist, A aber noch die “Gute Zeiten - Schlechte Zeiten - Schmuserock-CD” für die akustische Untermalung haben möchte, entschließt er sich, diese mit minimalen Betriebskosten und maximalem Gewinn zu bekommen und steckt die CD in seine Jackentasche ...”
- “Am 1. Mai fährt der T von einer feuchtfröhlichen Mai-Feier mit dem Pkw seines Bruders B, den er sich für diesen Abend geliehen hatte, nach Hause. Aufgrund seines Alkoholkonsums hat er dabei eine Blutalkoholkonzentration von 1,7 %. An einer Bushaltestelle trifft er seinen Bekannten O und nimmt diesen mit, wobei O von der starken Alkoholisierung des T nichts merkt ...”
- “Der kleine Gauner G hat in der Nacht vom 28. zum 29. August einen Einbruchsdiebstahl begangen. Da die Polizei aufgrund des “Stils des Bruchs” den G sofort in Verdacht hat, wird ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Um die drohende Verurteilung abzuwenden, setzt G alle Hebel in Bewegung ...”
- “Mani Pyro (M) hat größere finanzielle Probleme. Zu deren Lösung beschließt er die “heiße Sanierung” seines Wohnhauses ...”



Geschichten also, die das Leben schrieb, nicht frei von Vorurteilen gegen Studenten der Betriebswirtschaftslehre. Wer jetzt noch der Anwahl dieser Abteilung widerstehen kann, ist selber schuld.

Ein gutes Lektüreprogramm bietet die Abteilung "Wichtige Entscheidungen der deutschen Strafgerichte zu den Delikten des StGB" (vgl. Abb. 2 mit einem wichtigen prüfungsrelevanten Hinweis zum aktuellen Schicksal der "actio libera in causa"!)

Verwiesen wird jeweils auf den Abdruck der Entscheidung (mit Parallelfundstellen), das Thema der Entscheidungen ist hinzugefügt, und es werden Anmerkungen nachgewiesen.

"Wichtige Entscheidungen der dt. Strafgerichte zu den Delikten des StGB"

Wichtige Entscheidungen der deutschen Strafgerichte zu den Delikten des StGB

Auf dieser Seite finden sich für das 1. und 2. Semester relevante Entscheidungen (gegebenenfalls mit den dazugehörigen Aufsätzen oder Anmerkungen) der deutschen Strafgerichte ab dem Jahrgang 1995 der Juristischen Schulung (JStZ), der Monatsschrift des deutschen Rechts (MdR), der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NZStZ und NZStZ-RR) und des Strafverteidigers (StV), sowie ab Band 40 der Reihe BGHS. Natürlich stellt die Zusammenstellung nur eine subjektive Auswahl des Bearbeiters dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mit einem gekennzeichnete Entscheidungen sind besonders zu beachten. Urteile, die mit einem versehen sind, wurden innerhalb des letzten halben Jahres veröffentlicht.

Letzte Aktualisierung: 14. Oktober 1996

+++ Neu: Der BGH (Az. 4 StR 217/96) gibt die vorsätzliche actio libera in causa für die Fälle der §§ 315c, 316 StGB. 21 StVG auf. +++

Inhaltsübersicht

Bitte wählen Sie hier eine Kategorie aus!

Abb. 2: Wichtige Entscheidungen der dt. Strafgerichte zu den Delikten des StGB

Beim Durcharbeiten dieser Liste taucht schnell der Wunsch auf, auch die entsprechenden Entscheidungstexte selbst im Internet konsultieren zu können. In einigen Fällen ist das bereits jetzt möglich. Dazu ein Beispiel. Auf der Würzburger Seite befindet sich der folgende Eintrag:

BGH, Az 2 StR 225/95, NStZ 1996, 227/228 = StV 1996, 258: Die generelle Übereinkunft zweier Täter, in einer Kampfsituation füreinander einzustehen, begründet in einer konkreten Kampfsituation nicht automatisch Mittäterschaft, sondern es kann auch "nur" Nebentäterschaft vorliegen.

Die entsprechende Entscheidung des BGH kann man unter folgender Adresse nachlesen: <http://www.uni-bayreuth.de/departments/rep-web/25-1.html>

Das ruft nach einem Hypertext. Diese Art von "Quervernetzung" zwischen juristischen Angeboten im Internet dürfte im übrigen wichtiger sein als der kürzliche unternommene Versuch, "Claims" für bestimmte universitäre Angebote abzustecken.

Bleibt zu erwähnen die E-Mail-Adresse des Autors: JKnupfer@jura.uni-wuerzburg.de

Und als guter Wunsch sei hinzugefügt: Möge der Webcounter rotieren!

Desideratum: "Quervernetzung"

Möge der Webcounter rotieren!